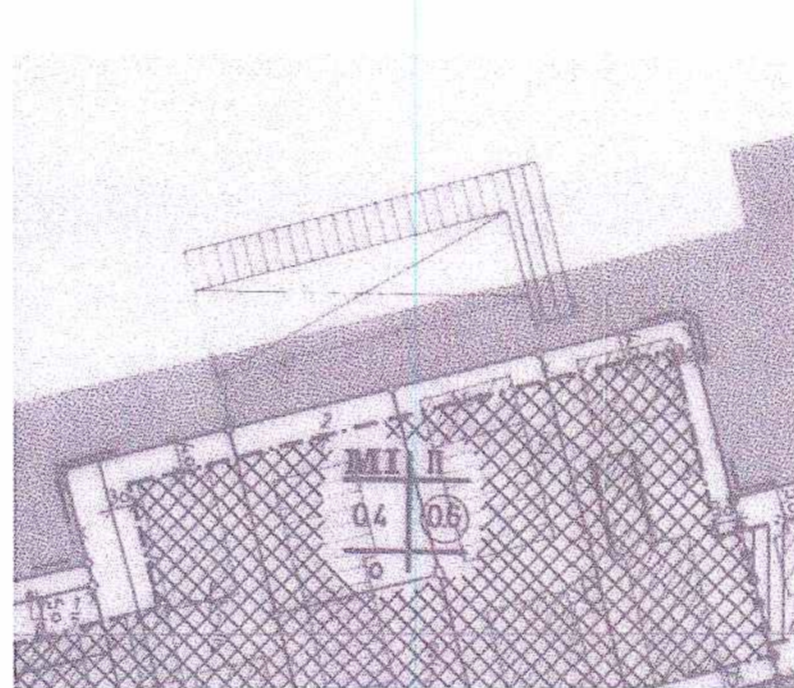


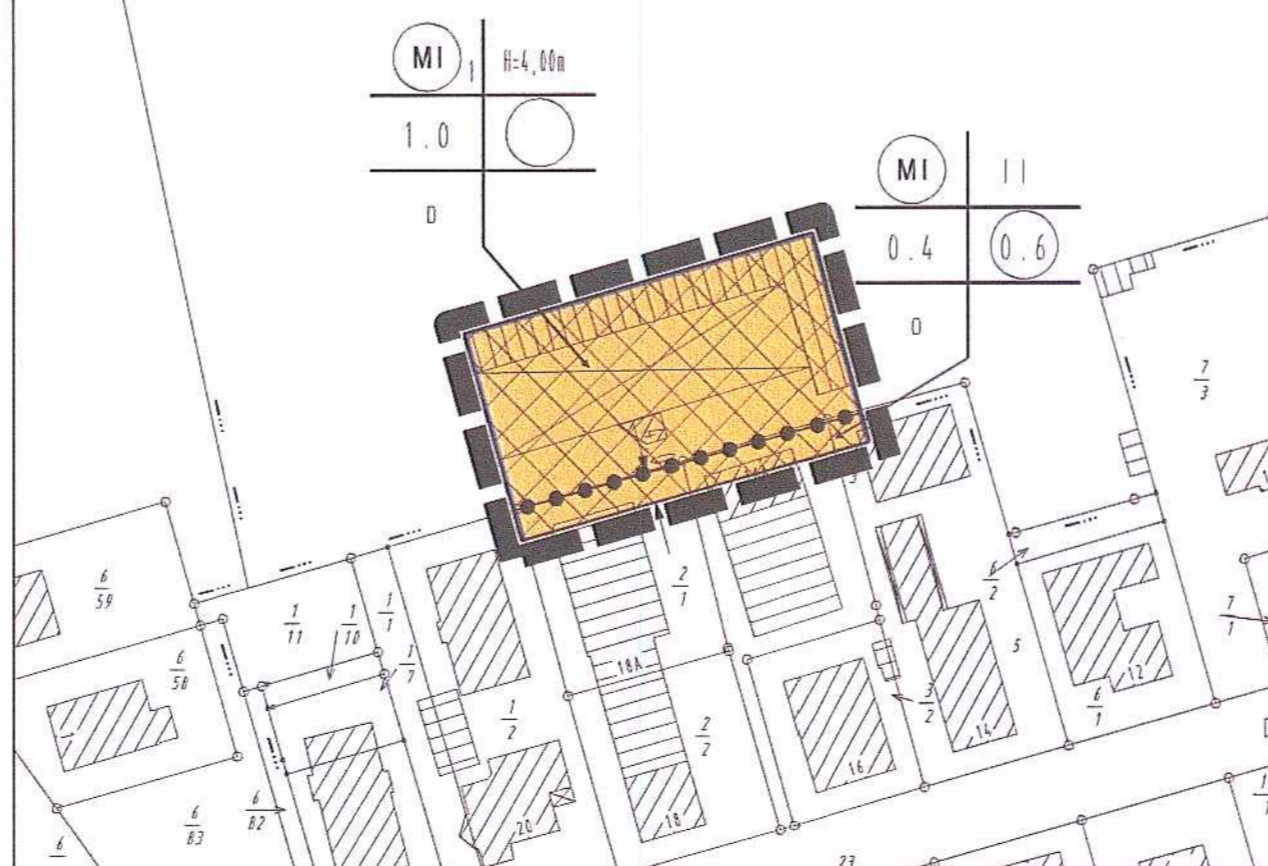
Gemeinde Juist

Bebauungsplan Nr. 09, Änderung Nr. 5

Rechtsverbindlicher B.-Plan Nr. 09



B.-Plan Nr.09 ,5.Änderung



Planzeichenerklärung

- MI und MI1 Mischgebiete
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Geschäftsfloächenzahl
- 0.6 Grundflächenzahl
- H=4,00m Gebäudehöhe als Hörschranke
- 0 Offene Bauweise
- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Landkreis
Gemeinde
Gemarkung
Flur
Top. Karte
Rechts
Hoch
Maßstab
Antrags-Nr.
Örtl. Überprüfung

Aurich
Juist
Juist
2
1:25000 Nr. 2307
2565340
5950090
1:1000
L 4 -39/04
26.08.2004

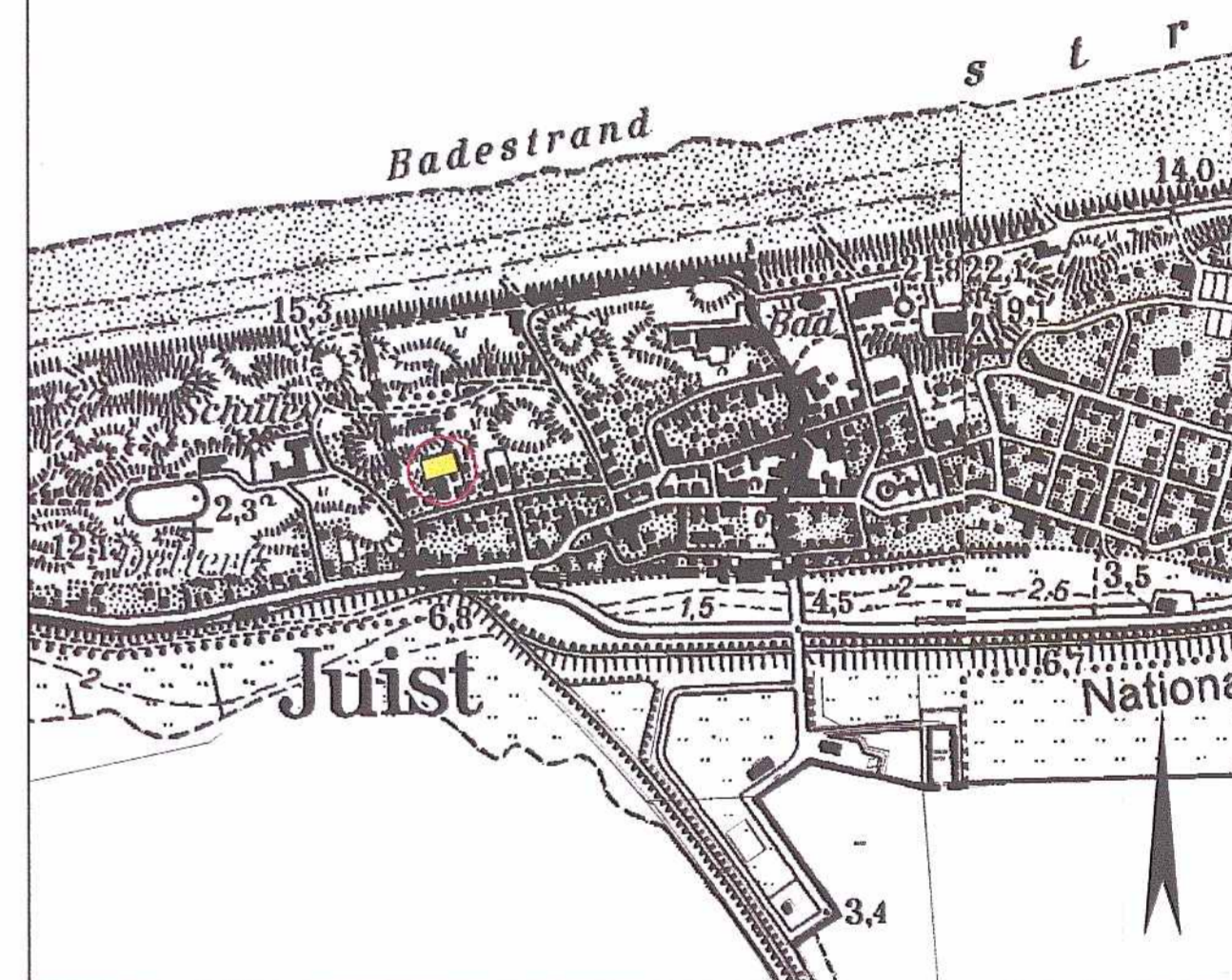
Textliche Festsetzung

Es ist nur die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässige Nutzung (sonstige Gewerbebetriebe) im MI₁-Gebiet zulässig. Die Ausnahme gem. § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ist nicht Bestandteil des MI₁-Gebietes.

Gestalterische Festsetzung

Die örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich der Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 1990 mit den Änderungen Nr. 1 i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Mai 1993 und Nr. 2 i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 1998 gilt nicht für das MI₁-Gebiet.

Übersichtsplan



Gemeinde Juist Bebauungsplan Nr. 09 Änderung Nr. 5

Landkreis Aurich
Amt für Planung und Naturschutz
Außenstelle Norden - Fräuleinshof 12
26506 NORDEN

Satzungsexemplar
mit baugestalterischen
Festsetzungen

Maßstab 1:1000

Verm.-Techn. Bearbeitung:	Schöne Dipl.-Ing.
Verf.-Techn. Bearbeitung:	Plascher Dipl.-Ing.
Gez.u.Verk.-Techn. Bearbeitung:	29.01.04 C.Zart Techn.-Angest.
Geprüft:	Schöne Dipl.-Ing.
Gesehen:	Aeils Baudezernent
Geändert:	16.6.04Eil./19.7.04Zo./umgez 10.9.04Eil..

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Juist
Maßstab: 1:1000

Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist ohne Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5). Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauleitplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.08.04). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde Ostfriesland
Katasteramt Norden
Norden, den 17.09.2004



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den 09.09.04



Planverfasser

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Bebauungsplanänderung hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Juist, den

Der Bürgermeister

Seigel

-Wiederhake-

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des ist am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Juist, den

Seigel

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Juist, den

Der Bürgermeister

Seigel

-Wiederhake-

Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Juist, den

Der Bürgermeister

Der Kom-Direktor

Seigel

-Wiederhake-

-Direktor-Name-

Beglaubigungsvermerk

(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Norden, den

Seigel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359 i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Gemeinde Juist diese Änderung Nr. 5 Bebauungsplan Nr. 09 mit der Bezeichnung, als Satzung beschlossen.

Juist, den

Der Bürgermeister

Seigel

-Wiederhake-

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.07.04 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Juist, den

Der Bürgermeister



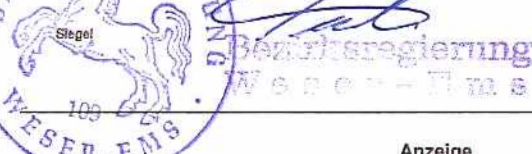
-Wiederhake-

Genehmigung

Die Bebauungsplanänderung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az: 12-2400/132-131-01) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 1 und 21. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Juist, den 28.12.2004

Der Bürgermeister



Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

den

Seigel